

Leitfaden Wintersportwochen



Wintersportwochen sind Teil des Unterrichts und dienen der Ergänzung und Erweiterung des Lehrstoffes. Skifahren und Snowboarden bilden im Regelfall den Schwerpunkt der sportlichen Inhalte einer Wintersportwoche. Darüber hinaus sind jedoch auch erworbene Fertigkeiten in den Bereichen Langlaufen, Eislaufen, Schitourengehen, Schneeschuhwandern und Rodeln wichtige Bausteine, die gerade im Winter einen Beitrag zum lebenslangen Sporttreiben (im Freien) leisten können.

Die Wintersportwoche als Klassenveranstaltung und Gemeinschaftserlebnis hat wichtige positive Auswirkungen auf das Lernklima in der Gruppe. Die Lehrpersonen werden außerhalb des üblichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses kennengelernt und stärker als Partner wahrgenommen. Dies führt zu einer besseren Lehrer-Schüler-Kommunikation und damit zu einem erhöhten Lernerfolg. Auch die Schülerinnen und Schüler selbst profitieren durch zunehmendes Selbstbewusstsein.

Wintersportwochen bieten die Möglichkeit eines einzigartigen Naturerlebnisses. Die Bewegung in der winterlichen Bergwelt stellt für einige Schülerinnen und Schüler eine bis dahin unbekannte Erfahrung dar.

Die Wintersportwoche und schon die entsprechende Vorbereitung darauf führen zu einer Zunahme der körperlichen Fitness. Durch die abwechslungsreiche Beanspruchung werden Kraft, Ausdauer, Gleichgewicht und Koordinationsfähigkeit gesteigert. Schneesport ist ein guter Ausgleich zum vielen Sitzen der Schülerinnen und Schüler und hält länger geistig und körperlich fit.

Die Durchführung sowie die **Anzahl der Wintersportwochen** (mehrtägigen Schulveranstaltungen, SchVA) fällt in die Kompetenz der Schulpartner (Klassen- oder Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss). Wenn bewegungsorientierte Schulveranstaltungen stattfinden, muss zumindest eine in der 5.-8. Schulstufe und eine ab der 9. Schulstufe durchgeführt werden.

Als **Leiter/-in** ist seitens der Schulleitung eine fachlich geeignete Lehrperson zu beauftragen mit abgeschlossenem Lehramt für:

- Volksschule
- Sonderschule
- Bewegung und Sport
- oder auch für ein anderes Fach
 - bei entsprechender Qualifikation als Ski- oder Snowboardlehrperson
 - oder bei entsprechender Ausbildung zur Begleitlehrerin/zum Begleitlehrer (z.B. an einer PH)

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen gehört zu den Dienstpflichten jeder Lehrerin/jedes Lehrers.

In Absprache mit dem/der Leiter/-in hat die Schulleitung weitere Personen zur Begleitung festzulegen. Folgende **Betreuungsverhältnisse** sind zu beachten:

- bis zu 1 Tag bis zur 4. Schulstufe: 1 Begleitperson bei mehr als 15 Schüler/-innen
- bis zu 1 Tag ab der 5. Schulstufe / mehrtägig: je 1 Begleitperson für 12-16 Schüler/-innen

Anhang: Liste Verhältnis Begleitpersonen/Schülerzahlen auf Wintersportwochen



Eine Wintersportwoche (Wispowo) dient der Ergänzung des Unterrichts und ist als Klassenveranstaltung konzipiert, daher ist aus pädagogischen ebenso wie aus finanziellen Erwägungen heraus wie bei allen mehrtägigen Schulveranstaltungen eine **Teilnahme von mindestens 70 % der Schüler/-innen einer Klasse** vorgeschrieben (unabhängig davon, ob sie vom Unterricht für Bewegung und Sport befreit sind oder nicht). Die Schulbehörde erster Instanz kann die Durchführung auch bei einem Unterschreiten der 70%-Klausel bewilligen, wenn kein Mehraufwand verursacht wird und die an der Schulveranstaltung nicht teilnehmenden Schüler/-innen dies aus gerechtfertigten Gründen tun.

Abmeldungsgründe:

- Gerechtfertigte Verhinderung (z.B. Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers)
- Nächtigung außerhalb des Wohnortes
- Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen (kann bei mehrtägigen Veranstaltungen nur von der Schulleitung erteilt werden)

Ausschlussgründe:

Vor einer Wispowo (durch die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz), wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens die Gefährdung der Sicherheit (Gesundheit) der/des betreffenden Schülerin/Schülers oder anderer Schüler/-innen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Während einer Wispowo (durch die Wispowo-Leitung), wenn durch das Verhalten der Schülerin/des Schülers die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer/-innen gefährdet ist bzw. wenn der/die betreffende Schüler/-in die Wispowo in schwerwiegender Weise (einmalig oder wiederkehrend) stört.

Die Intensität und die Form der **Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen sowie durch schulfremde Begleitpersonen** sind immer im konkreten Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden. Da eine Wintersportwoche andere Anforderungen an die Schüler/-innen stellt als der alltägliche gewohnte Schulalltag, ist jedenfalls ein strengerer Maßstab geboten. Der Informationsstand der Schüler/-innen über die Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung sind zu berücksichtigen.

Ab der 9. Schulstufe kann die Beaufsichtigung in bestimmten Zeiträumen (z.B. für Einkäufe) entfallen, wenn eine solche aufgrund der körperlichen und geistigen Reife der Schüler/-innen entbehrlich ist. Die Volljährigkeit von Schüler/-innen entbindet die Lehrer/-innen nicht automatisch von der Aufsichtspflicht, vielmehr ist auch hier auf den Einzelfall abzustellen.

Der mögliche Entfall der Aufsichtspflicht bereits in der 7. und 8. Schulstufe aus besonderen schulischen Gründen kann aufgrund des strengeren Maßstabes der Aufsichtspflicht bei Wintersportwochen im Regelfall nicht angewandt werden, da eine Zweckmäßigkeit für den Unterricht gegeben sein muss.

Schulfremde Begleitpersonen werden funktionell als Bundesorgane tätig. So sind sie durch das Amtshaftungsgesetz vor zivilrechtlichen Klagen geschützt und während der Wintersportwoche über die AUVA unfallversichert. Wenn für bestimmte Sportarten weder geeignete Lehrpersonen noch andere geeignete Personen aus dem Umfeld der betreffenden Schule vorhanden sind, können geeignete **gewerbliche Unternehmen und/oder Vereine** herangezogen werden.



Aufgrund der Reisegebührevorschriften können Leistungen für Dienstreisen von dritter Seite (z.B. Reiseveranstalter, Elternverein) in Anspruch genommen werden, sodass von Lehrpersonen **Freiplätze** genützt werden können. Voraussetzung sind eine entsprechende Information der Erziehungsberechtigten und ein Beschluss der schulparterschaftlichen Gremien. Freiplätze dürfen nicht zu höheren Kosten der Schüler/-innen führen, sondern müssen eindeutig von dritter Seite übernommen bzw. als Naturalleistungen ausgewiesen werden.

Grundsätzlich sind in allen Fällen der **ärztlichen Behandlung** von Schüler/-innen, gleichgültig ob dies auf Grund einer Erkrankung oder eines Unfalles geschieht, und unabhängig davon, ob diese in einer Kassenpraxis, einem Unfallkrankenhaus oder einem öffentlichen Krankenhaus erfolgt, keine Zahlungen zum Zweck der Behandlung zu leisten. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss in jeder Sportgruppe vorhanden sein.

Bei der **Erkrankung** von Schüler/-innen richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für die Lehrperson erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Für die Behandlung in akuten Erkrankungsfällen ist eine Ärztin/ein Arzt zu konsultieren. Bei schweren Erkrankungen und bei **Unfällen** ist zusätzlich allenfalls auch der Transport in ein Krankenhaus zu veranlassen. In diesen Fällen sind auch unverzüglich die Erziehungsberechtigten der/des erkrankten Schülerin/Schülers und die Schulleitung zu verständigen. Zusätzlich sind die Schulen verpflichtet, jeden Unfall einer Schülerin/eines Schülers längstens binnen 5 Tagen mittels ausgefülltem Formblatt bei der zuständigen Landesstelle der AUVA anzuzeigen.

<http://www.auva.at/portal27/portal/auvportal/content/contentWindow?contentid=10008.544344&action=b&cacheability=PAGE&version=1411456839>

Medikamente dürfen nur von ärztlichem Personal verabreicht werden, dies gilt auch für sogenannte „Hausmittel“. Bei der Einnahme von Dauermedikamenten ist es allerdings möglich, dass Lehrpersonen diese gleichsam als „verlängerter Arm“ der Sorgepflichtigen (Eltern) verabreichen, falls die Erziehungsberechtigten schriftlich das Einverständnis erklären. Die Lehrperson muss ebenfalls einverstanden sein und die erforderliche Anleitung und Unterweisung erhalten haben.

Bei der Erkrankung von Schüler/-innen ist in der Regel die **Krankenversicherung der Eltern** leistungspflichtig und diese trägt die Behandlungskosten, die Kosten einer stationären Heilbehandlung, die ambulanten Heil- bzw. Arztkosten sowie die Transportkosten ins nächste geeignete Krankenhaus (bei medizinischer Notwendigkeit).

Schüler/-innen an österreichischen Schulen sind unabhängig von der Staatsbürgerschaft aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beitragsfrei bei der **Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** versichert. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme auf Schulveranstaltungen und umfasst Sachleistungen (Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Bergungskosten/Transportkosten, prothetische Versorgung/Hilfsmittel) und Geldleistungen (Versehrtengehalt, Versehrtenrente).

Die Bergungs-/Transportkosten mit einem Hubschrauber werden nur bei medizinischer Notwendigkeit zur Gänze getragen. Bei Abschluss einer zusätzlichen Unfallversicherung z.B. über den **ÖSV-Schülerschutz** (<http://www.oesv.at/breitensport/schulsport/index.php>) sind höhere Beiträge gedeckt.



Folgende **Informationen** müssen **Erziehungsberechtigte** rechtzeitig vor der Schulveranstaltung erhalten:

- voraussichtliche Kosten der Veranstaltung (Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers, Versicherungen)
- Unterstützungsmöglichkeiten (Bund, Land, Elternverein)
- konkrete Dauer der Veranstaltung
- Adresse der Unterkunft
- zeitlicher Ablauf (Abfahrt, Fahrzeit, Ankunft ...)
- erforderliche Ausrüstung (Bekleidung, Sportmaterialien ...)
- Termin, bis zu welchem eine gerechtfertigte Abmeldung erfolgen kann
- Die Erziehungsberechtigten sind noch vor der Durchführung einer Schulveranstaltung zu einer Erklärung verpflichtet, dass sie im Falle eines Ausschlusses ihres Kindes selbst für die Beaufsichtigung während der Heimfahrt zu sorgen haben (bis inklusive 8. Schulstufe) bzw. ob sie mit der Heimfahrt ihres Kindes ohne Begleitung einverstanden sind.

Finanzielle Unterstützung für Schüler/-innen

- Bundesschulen:
<http://www.wispowo.at/organisation/schuelerunterstuetzung/bundesschueler.html>
- Landesschulen:
<http://www.wispowo.at/organisation/schuelerunterstuetzung/landesschueler.html>

Im Rahmen der Wintersportwoche darf mit Schüler/-innen der **organisierte Schneesportraum** befahren werden. Dazu zählen jene Gebiete, die durch den Pistenerhalter gesichert (markiert) sind, also Pisten und Skirouten. Pisten werden präpariert und kontrolliert, Routen nicht. Beide sind jedoch markiert und es wird auf alpine Gefahren hingewiesen (z.B. Sperre bei Gefahr). Im organisierten Schneesportraum ist der Pistenerhalter verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Pistenbenützer/-innen vor alpinen Gefahren zu schützen.

Der **freie Schneesportraum** ist nicht markiert und nicht angelegt, er wird nicht präpariert und auch nicht kontrolliert. Hier sind alle Gefahren der winterlichen Bergwelt zu beachten, v.a. Lawinen, Absturz und Verirren. Aktivitäten in diesem Gelände sind nur bei entsprechender Zusatzausbildung der Lehrperson und Zusatzausrüstung aller Teilnehmer/-innen erlaubt.

Organisationsablauf

- **Bis zu einem Jahr im Voraus**
 - Quartier vorreservieren (Wintersportwochenleiter/-innen reservieren in der Regel auf der aktuellen Wintersportwoche das Quartier für das nächste Schuljahr)
 - Beschluss der schulpartnerschaftlichen Gremien
- **Zu Schulbeginn** (bis spät. Ende Oktober)
 - Schüler/-innen-Abmeldungen (Hinweis auf verpflichtende Teilnahme), Gruppengröße fixieren
 - Buchung + Anzahlung Quartier
 - Klassenlisten erstellen (für Leihgeräte: Geburtsdatum, Körpergröße, Gewicht, Schuhgröße)
 - Reservierung Leihgeräte
 - Reservierung Verkehrsmittel (Bus/Zug)
 - Tarifauskunft Liftkarten einholen (spezielle Schultarife anfragen)
 - Einteilung Begleitlehrer/-innen (Begleitpersonen sollten geschlechtermäßig und wenn möglich auch kulturell-religiös der Zusammensetzung der Schülergruppe entsprechen)
 - Abschluss Stornoversicherung
 - Meldeunterlagen abgeben und wenn erforderlich Meldung an Landes-/Stadtschulrat
 - Information an Kinder und Eltern bezüglich Förderungen durch Bund/Land/Elternverein
 - Ausschreibung + Abhaltung Elternabend; Themen: Programm während der Wintersportwoche, Geschlechtertrennung, Möglichkeit zur Einhaltung religiöser Pflichten, Zimmerbelegung, Verpflegung, Aufsichtspflicht (Vorlage für Präsentation auf wispowo.at)
 - Trainingsbeginn zur Steigerung der körperlichen Fitness der Schüler/-innen im BuS-Unterricht, zB anhand der Folder FIT for WISPOWO 1, 2 der Servicestelle Wintersportwochen
- **1 Monat vorher**
 - 2. Info-Schreiben mit Restzahlungstermin an Schüler/-innen verteilen
 - Erhebung von Notfalladressen, Telefonnummern, Krankheiten und Essensgewohnheiten (vegan, vegetarisch, ohne Schweinefleisch)
 - Spezielle Essenswünsche an die Unterkunft melden
 - Lehrfilme, Methodikunterlagen, Schülerfolder bestellen (zB Aktuelle Ski- bzw. Snowboardtipps, WISPOWO-Fans über Servicestelle Wintersportwochen unter office@wispowo.at)
 - Untersuchung der Schüler/-innen durch Schulärztin/-arzt
 - Wintersportwochenbesprechung im Unterricht abhalten
- **2 Wochen vorher**
 - Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausrüstung für Begleitlehrer/-innen
 - Spielutensilien für Abendgestaltung zusammenstellen (z.B. Tischtennisschläger, Brettspiele)
 - ev. Blog einrichten zwecks Dokumentation der Wintersportwoche (z.B. Facebook, Videos, Schulhomepage)
 - Urkunden, Preise (z.B. für Abschlussrennen) drucken, besorgen
 - ev. Koffer für Materialkunde-Unterricht vorbereiten (z.B. Skiwachs, Bügeleisen, Kantenfeile)
 - Tagesablaufpläne vorbereiten
- **1 Woche vorher**
 - Klassenliste Teilnehmer/-innen vervollständigen
 - Klassenliste inkl. Lehrer/-innen mit Schulstempel an Liftgesellschaft schicken (Formular auf wispowo.at)
 - Zimmerliste erstellen
 - Leihgeräteabholung mit Schüler/-innen (im Bedarfsfall)
 - evtl. Vorabüberweisung an Liftgesellschaft
 - Kontaktaufnahme mit Quartier wegen tatsächlicher Gruppengröße
 - Telefonnummern austausch mit Kolleg/-innen
- **Abreisetag**
 - Meldung der tatsächlichen Teilnehmer/-innen an die Schule
- **Erster Tag der Wintersportwoche**
 - Gruppeneinteilung auf der Piste



Rechtliche Grundlagen:

- **Schulunterrichtsgesetz § 13:** In diesem Paragraf werden im Wesentlichen die Grundsätze von Schulveranstaltungen festgehalten: ihre Aufgaben (Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung), die Teilnahmeverpflichtung der Schüler/-innen und der Auftrag an das Ministerium, eine Verordnung zu den Rahmenbedingungen von Schulveranstaltungen zu erlassen (Schulveranstaltungenverordnung).
- **Schulveranstaltungenverordnung 1995:** Die Verordnung unterscheidet zwischen ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen, wobei eintägige Veranstaltungen in die Kompetenz der Schulleitung bzw. der Lehrperson fallen, während mehrtägige Veranstaltungen vom Schulgemeinschaftsausschuss zu beschließen sind (Ziel, Inhalt, Dauer, Kosten). Sie regelt darüber hinaus vor allem Fragen der Planung, der Kosten und gibt allgemeine Richtlinien.
- **Richtlinie für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (Rundschreiben 17/2014):** Diese Richtlinie verpflichtet die Schulpartner auf der Grundlage dieses Vorschlages eigene Richtlinien zu beschließen. Damit sind die Inhalte der Verordnung von den Gremien der Schulautonomie veränderbar und an die standortspezifischen Bedürfnisse anpassbar. Wesentlichste Inhalte der Richtlinie sind Ausbildungsvoraussetzungen für Leiter/-innen und Begleitpersonen sowie Planungsvorgaben und Sicherheitsthemen.
- **Sicherheitserlass (Rundschreiben 16/2014):** Lehr- und Betreuungspersonen haben ihr sorgfaltsgemäßes Handeln gemäß der Checkliste zur eigenen Einschätzung auszurichten zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit und der Minimierung des mit der Sportausübung möglicherweise verbundenen Risikos.
- **Verordnung betreffend die Schulordnung:** Diese Verordnung hält vor allem die Pflichten der Schüler/-innen fest und gibt konkrete Erziehungsmittel für positives wie auch negatives Schülerverhalten vor.
- **Lehrplan:** Der Lehrplan für Bewegung und Sport der jeweiligen Schulstufe enthält nicht nur inhaltliche Vorgaben, die auf Wintersportwochen umgesetzt werden können (z.B. Erfahrungen mit rollenden und gleitenden Geräten ... (z.B. Ski) gewinnen), sondern formuliert auch in den didaktischen Grundsätzen wesentliche Grundlagen der pädagogischen Umsetzung.
- **Aufsichtserlass (Rundschreiben 15/2005):** Der Aufsichtserlass ist nach Rechtsbereichen (v.a. Schulrecht, Dienst- und Disziplinarrecht, Zivilrecht, Strafrecht) gegliedert und stellt eine Zusammenfassung der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen zu Fragen der Aufsichtsführung dar. Einzelne Rechtsquellen werden zitiert und interpretiert.

Tabelle zur Berechnung der Lehrerzahlen auf Schulveranstaltungen:

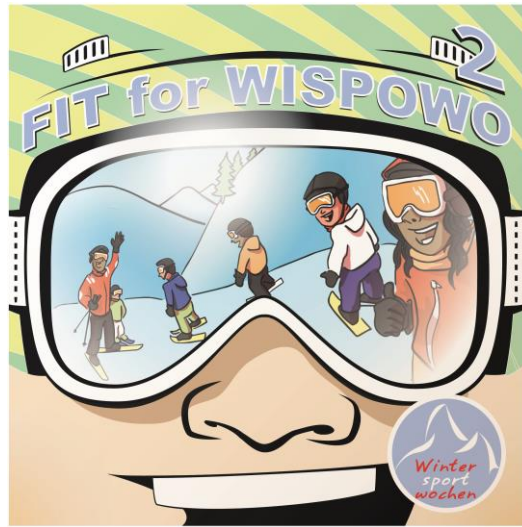
Schülerzahlen			Lehrerzahlen	
Anzahl der teilnehmenden Schüler bei einer Schulveranstaltung mit			Gesamtzahl der Begleitpersonen (inklusive Leiter)	
sprachlichen Schwerpunkten	projektbezogenen Inhalten	bewegungserziel. Inhalten	auf Sportwochen	bei Inhalten mit Klettern, Radfahren, Ski, Snowboard *)
bis 22	bis 16	bis 11	1	1
23 - 26	17 - 21	12	1 - 2	1 - 2
		13 - 15	1 - 2	2
27 - 45	22 - 33	16 - 23	2	2
46 - 53	34 - 43	24	2 - 3	2 - 3
		25 - 31	2 - 3	3
54 - 68	44 - 50	32 - 35	3	3
69 - 80	51 - 65	36	3 - 4	3 - 4
		37 - 47	3 - 4	4
81 - 91	66 - 67		4	4
92 - 107	68 - 84	48	4 - 5	4 - 5
		49 - 59	4 - 5	5
	85 - 87	60	4 - 6	5 - 6
		61 - 63	4 - 6	6
108 - 114			5	
115 - 134	88 - 101	64 - 71	5 - 6	6
	102 - 109	72	5 - 7	6 - 7
		73 - 79	5 - 7	7
135 - 137			6	
138 - 160	110 - 118	80 - 83	6 - 7	7
161	119 - 131	84	6 - 8	7 - 8
		85 - 93	6 - 8	8
		94 - 95	6 - 9	8 - 9
162 - 183	132 - 135		7 - 8	
184 - 188	136 - 152	96	7 - 9	8 - 9
		97 - 105	7 - 9	9

*) für die genannten Sportarten gilt eine Obergrenze von 12 Schüler/innen pro Lehrer/in. Die Begleitlehreranzahl hängt daher auch von den Alternativsportarten auf der Schulveranstaltung ab.

Rechtsquellen			
SchVV § 2 (4)			RS 16/2014
neben dem Leiter eine Begleitperson ab			1 Gruppe nur im Ausnahmefall kurzfristig mehr als 12 Personen
23 - 27	17 - 22	12 - 16	
teilnehmenden Schülern			

Bestellen Sie folgende Lehrbehalte KOSTENLOS bei der Servicestelle Wintersportwochen:

für Lehrer/-innen:



für Schüler/-innen:



Mehr Informationen und Bestellformular unter: www.wispowo.at/lehrbehalte/lehrbehalte.html

Direkte Bestellung auch unter office@wispowo.at oder 01/4030154 möglich!

